

soit bientôt adoptée par les pays où elle n'existe pas. (ebenda).

Er wendet sich dann zu den Unzuträglichkeiten, die die Hinterlegung durch den Buchdrucker einerseits für den Schutz des Urheberrechts, andererseits für die Bibliotheken hat, in deren Interesse es gelegen sei, daß die Hinterlegung nicht vom Buchdrucker, sondern vom Verleger erfolge. Diese seien dazu um so eher bereit, als die Hinterlegung ja bestimmt sei, ihr Eigentumsrecht zu sichern: »Le dépôt des ouvrages est une charge pour l'éditeur, charge qu'il acceptera d'autant plus volontiers qu'elle doit assurer ses droits de propriété«. (S. 31.)

Er fordert endlich die Ausstellung einer Quittung bei Hinterlegung: »ce certificat constituera un titre authentique pour les poursuites en contrefaçon«.

Das ganze Referat widmet sich also ausschließlich dem Hinterlegungsexemplar und spitzt alles auf einen Punkt zu: Hinterlegung durch den Verleger, nicht durch den Buchdrucker. Mit keinem Wort berührt Layus die Frage, ob und aus welchen Gründen etwa Pflichtexemplare an die Bibliotheken geliefert werden mußten, falls die von ihm als gegeben vorausgesetzte Verpflichtung ihrer Hinterlegung zur Sicherung des Urheberrechts nicht bestände. Nur um diese Frage aber handelt es sich bei uns in Sachsen.

Nicht weniger ausschließlich wie das Referat ist die Erörterung in der Sektion dem Hinterlegungsexemplar gewidmet. Auf die Feststellung Engelhorns, daß in Deutschland Pflichtexemplare nur von einzelnen Staaten verlangt würden, erwidert Layus, daß er sich um die Gesetzgebung einzelner Staaten nicht gekümmert habe und lediglich verlange, daß das dépôt da, wo es eingeführt sei, vom Verleger und nicht vom Drucker bewirkt werde. Der Einwurf Gauthier-Billars', daß der Kongreß das dépôt nicht für Länder verlangen dürfe, wo es nicht bestehe, weist er zurück mit der einzigen Begründung: »car il la considère comme la sauvegarde des auteurs et des éditeurs«. Also auch hier hat er ganz allein die Wahrung der Rechte von Autor und Verleger im Auge. Nun schlägt Fouret eine Frist für die Hinterlegung vor, nach deren Ablauf der Nachdruck nicht mehr solle verfolgt werden können und Peeters fragt, wie man die (in Punkt 4 des »voeu« vorgesehene) Buße verlangen könne, wenn Autor und Verleger keinen Schutz verlangten. Auf einige, hier nicht interessierende Bemerkungen von Stark und Terquem folgt die Forderung Godennes, daß das dépôt legal in Belgien eingeführt werden möge. Eine Begründung wird nicht gegeben. Herr Dr. Plenge hat also nicht das geringste Recht, diese Forderung einfach für seine Auffassung in Anspruch zu nehmen, denn wenn Godenne eine Begründung dieser Forderung für Belgien nicht für nötig gehalten hat, so kann man höchstens annehmen, daß er den Gründen beipflichtet, auf die Layus diese Forderung für alle Länder soeben gestützt hat. Und diese Gründe sind, wie oben nachgewiesen, nicht im Sinne des Herrn Dr. Plenge.

Engelhorn führt darauf aus, daß das dépôt dem Geist des deutschen Gesetzes widerspreche; daß er sich deshalb alles vorbehalten müsse, aber — und das ist bezeichnend! — »tout en s'associant au voeu proposé par l'assemblée«. (S. 169.) Challemeil wendet sich gegen die Buße, weil der Verlust des Urheberrechts eine genügende Strafe sei. Jullien bemerkt, daß man in der Schweiz die völlige Abschaffung des dépôts anstrebe, und der Bericht über die Verhandlungen schließt sehr bezeichnenderweise mit der Warnung Gauthier-Billars' »qu'il ne faut pas confondre un Congrès d'éditeurs avec un Congrès pour la propriété littéraire«.

Darauf wird der bereits oben wörtlich mitgeteilte Beschluß, der die Hinterlegung von zwei Exemplaren fordert, gegen zwei Stimmen angenommen.

Sämtliche Redner also betrachten die Frage, ebenso wie der Referent ganz ausschließlich aus dem Gesichtspunkt des Urheberrechts, mit alleiniger Ausnahme des deutschen Redners, dem — und auch das nur im Anfang der Diskussion — der deutsche Begriff des Pflichtexemplars ohne Bezug auf Sicherung der Urheberrechte zunächst näher liegt, als der französische des dépôt légal mit dieser Sicherung. Er ist also der einzige, der die Frage, die allein uns hier beschäftigt, wenigstens streift. Aber auch er äußert weder Zustimmung noch Ablehnung, sondern beschränkt sich auf die Feststellung von Tatsachen.

Die Verhandlungen im Plenum sind wesentlich formellen Charakters; neue Gesichtspunkte treten nicht hervor. Ballardini führt aus, daß in Italien das dépôt légal allein nicht genüge »pour assurer la propriété littéraire«, dazu bedürfe es noch eines besonderen Antrags. Aus einer von ihm gegebenen Anregung ergibt sich ein Zusatz zur Resolution: L'inaccomplissement des formalités relatives au dépôt légal n'emporte en aucun cas la déchéance de la propriété littéraire«. Dr. Plenge erblickt hierin eine ausdrückliche Billigung der Studienexemplare. Morel sagt dagegen ganz deutlich (S. 206), was der Zusatz soll. »Il est imprudent de sanctionner des formalités dont la non observation entraînerait la perte du droit d'auteur. Les formalités ne doivent pas être attributives mais déclaratives de propriété«. Auch hier nur Erörterungen über Hinterlegungs-Exemplare, nicht über Studien-, geschweige denn Bibliotheks-Exemplare.

Ich habe hier mit aller Ausführlichkeit über Referat und Verhandlungen berichtet, damit sich der Leser selbst ein Urteil bilden kann. Und nun frage ich: In Sachsen werden Pflichtexemplare verlangt, weil der Staat die Pflicht habe, »die Literatur des Landes zu sammeln und zu verwahren«. Ist auf dem Pariser Kongreß wirklich hiervon gesprochen worden; ist diese Seite der Frage dort auch nur mit einem Wort behandelt worden? Hat man dort nicht vielmehr das Pflichtexemplar ausschließlich als eine Formalität zum Schutze des Urheberrechts gefordert im geraden Gegensatz gleichwohl zum deutschen Buchhandel wie zur deutschen Gesetzgebung, die einmütig und jederzeit den Schutz des Urheberrechts von jeder Formalität haben befreit wissen wollen? Nun wird man auch erkennen, daß die deutschen Vertreter nur aus diesem Gesichtspunkt gegen den Beschluß stimmen mußten, nicht, wie Herr Dr. Plenge ohne den Schatten einer Berechtigung unterstellt, weil sie für den deutschen Buchhandel die Erfüllung einer (angeblichen) Ehrenpflicht ablehnten, der sich der Buchhandel des Auslandes gern unterzieht.

Ich glaube nunmehr außer allen Zweifel gestellt zu haben, worauf sich die Pariser Verhandlungen in Wahrheit bezogen haben, und daß ich vollauf berechtigt war zu der Behauptung, daß es sich in Paris um eine ganz andere Frage gehandelt hatte, als die uns gegenwärtig in Sachsen beschäftigt.

Nach dieser Feststellung brauche ich mich mit Herrn Dr. Plenge und seinen Verdächtigungen nur kurz zu befassen! Er reiht einige scheinbar für seine Auffassung günstig lautende Sätze aus dem Zusammenhang und hängt an sie den Refrain »von Ehlermann nicht mitgeteilt«. Das mag rhetorisch wirksam sein; zur Sache sagt es gar nichts. Dabei gebraucht er noch den kleinen Kunstgriff, in Sätzen, die genau angesehen gar nicht für ihn sprechen, nur die ihm günstigen Worte zu sperren! So sperrt er »charge qu'il acceptera d'autant plus volontiers«, während der unmittelbar folgende Satz »qu'elle doit assurer ses droits de propriété« doch deutlich genug sagt, warum der Verleger diese Last willig auf sich nehmen wird! So sperrt er: »M. Layus demande que le dépôt légal soit rendu obligatoire